

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

der

Weis Technologie GmbH
(Geschäftsführer Dr. Stefan Weis)
Zum Vogelsang 5
35781 Weilburg

Fassung vom 3.9.2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Weis Technologie GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) über die Erbringung von Technologiedienstleistungen und Unternehmensberatung.

Für Kauf- und Werkverträge, die physischen Gegenständen betreffen, gelten die entsprechenden AGB für Kauf- und Werkverträge.

Sofern physische Gegenstände im Rahmen der Dienstleistung ausgetauscht werden, gelten die entsprechenden Abschnitte der AGB für Werk- und Kaufverträge sinngemäß.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Annahme eines Angebots: Der Vertrag wird durch die Annahme eines Angebots einer Partei durch die andere Partei geschlossen. Die Annahme erfolgt durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung. Ein schriftliches Angebot kann spezifische Regelungen enthalten die von den AGB abweichen.

b) Individueller schriftlicher Vertrag: Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Parteien einen individuellen schriftlichen Vertrag abschließen, der von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben wird. Dieser Vertrag kann spezifische Regelungen enthalten, die von den allgemeinen AGB abweichen.

c) Schriftliche Bestätigung oder Ausführung der angeforderten Leistung:
Der Vertrag kommt auch zustande, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers anfordert und der Auftragnehmer entweder durch eine schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail) oder durch die Ausführung der vereinbarten Leistung dem Vertragsabschluss zustimmt. Die Anforderung der Leistung durch den Auftraggeber muss dabei schriftlich erfolgen (z. B. per E-Mail).

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Schriftlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet auch eine schriftliche Erklärung per E-Mail oder ein anderes geeignetes, dokumentierbares Kommunikationsmittel, das die Identität der Parteien und die Zustimmung zu den Änderungen oder Ergänzungen nachvollziehbar macht.

3. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Änderungen des Vertragsgegenstandes können von beiden Parteien auch nachträglich vereinbart werden. Eine solche Änderung bedarf der Schriftform, wobei auch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail ausreichend ist, wenn dies von beiden Parteien akzeptiert wird.

Für operative Anpassungen im laufenden Projekt, die den Vertragsgegenstand betreffen, können die Parteien Änderungen und Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen in Textform (z. B. per E-Mail) vornehmen, sofern diese nicht wesentliche oder kritische Änderungen betreffen.

Beide Parteien haben jedoch das Recht, in bestimmten Fällen auf der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift zu bestehen, insbesondere wenn es sich um kritische oder wesentliche Änderungen handelt. Anpassungen, die den Vertrag in wesentlichen Punkten ändern oder rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen, bedürfen der Schriftform.

Eine Verpflichtung nach der Beauftragung einer Änderung noch zuzustimmen besteht nicht.

4. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Der Auftragnehmer erbringt Beratungs- und Technologiedienstleistungen in den Bereichen Raumfahrttechnik, Elektronik, Vakuumtechnik, Cryotechnik und weiteren spezialisierten Bereichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach dem „Best Effort“-Prinzip zu erbringen. Dies bedeutet, dass alle Leistungen mit dem besten verfügbaren Wissen und den gegebenen Ressourcen erbracht werden, jedoch können aufgrund unvollständiger oder ungenauer Daten Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Vertrag kann entweder nach Aufwand, nach Aufwand als Stundenkontingent oder aber als Werkvertrag mit Fixpreis geschlossen werden.

Wenn nichts weiter vereinbart wird, gilt ein Vertrag nach Aufwand als geschlossen.

Sollte eine Beauftragung absehbar zum Überschreiten eines vereinbarten Kontingents führen, so wird der Auftragnehmer rechtzeitig den Auftraggeber informieren, so dass beide Parteien eine Anpassung der Beauftragung oder des Kontingents vornehmen.

Die Dienstleistung wird monatlich gesammelt abgerechnet.

Für den Fall einer kontingentsbasierten Beauftragung: Die jeweilige Dienstleistung wird zwischen den Parteien vereinbart (fernmündlich, oder per E-Mail).

Auch wenn ein Kontingent vereinbart ist: Der Auftragnehmer kann die Annahme von Beauftragungen ablehnen. Die Beauftragung kommt erst mit schriftlicher Bestätigung oder (bei kleineren Anfragen) direkt mit der Lieferung des Arbeitsergebnisses zustande. Bei Ablehnung wird der Auftragnehmer die Ablehnung innerhalb von 5 Arbeitstagen mitteilen.

5. Vertragsdurchführung

Bei Abrechnung gegen Kontingent:

Der Auftraggeber benennt eine verantwortliche Kontakt-Person, die jeweils vom Auftragnehmer über abgerufene Leistungen informiert wird (E-Mail) und die als Ansprechpartner mit dem Auftragnehmer zur Auftrags- und Terminabstimmung fungiert. Diese Kontaktperson bestätigt den Erhalt / Annahme von Einzelleistungen per E-Mail.

Soweit der Auftraggeber zur Durchführung der Aufträge erforderliche technische Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, wird dies termingerecht erfolgen. Soweit im vom Auftraggeber erteilten Einzelauftrag auf Auftraggeber-Normen, -Richtlinien, -Programmiersstandards, -Dokumentationsvorschriften usw. verwiesen wird, werden diese dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung rechtzeitig durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Von dem Auftraggeber oder Auftragnehmer überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel bleiben im uneingeschränkten Eigentum der überlassenden Partei und sind auf erstes Anfordern oder mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

6. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frei in der Bestimmung des Ortes, der Zeit und den Mitteln der Leistungserbringung.

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung. Zur Vertragserfüllung ist er berechtigt, Mitarbeiter und Subunternehmer insbesondere für unterstützende Tätigkeiten wie Buchhaltung, Rechtsberatung, Recherchen oder Grafikarbeiten einzusetzen. Wenn eine Weitergabe von sensibler Information erforderlich ist, werden die Subunternehmer oder Mitarbeiter zur Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorgaben verpflichtet.

Die Arbeitserzeugnisse werden - sofern nicht anders vereinbart - dem Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Versand per E-Mail wird als Zeitpunkt der Leistungserbringung verstanden.

Teilnahme an Besprechungen und Meetings wird - sofern nicht anders vereinbart - in digitaler Form oder fernmündlich durchgeführt.

Sollte aus Sicht des Auftragnehmers ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird er diesen vor Ort durchführen. In diesem Fall werden Reisekosten in Rechnung gestellt.

Die Parteien können einen anderen Leistungserbringungsort vereinbaren. In diesem Fall werden Reisekosten in Rechnung gestellt.

Reisekosten werden mit Bezug auf den Firmensitz des Auftragnehmers berechnet.

7. Vergütung

Die Vergütung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - auf Basis eines vereinbarten Verrechnungssatzes nach Aufwand

Der Verrechnungssatz wird im Vertrag oder Angebot festgesetzt und aufgerundet auf angefangenen 6 min berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8. Zahlungsbedingungen, Reisekosten

Die Leistungen werden sofern nichts anderes vereinbart wurde monatlich in Rechnung gestellt.

Die Zahlung erfolgt binnen 15 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug von Skonto. Abweichende Zahlungsziele können vereinbart werden.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Reisekosten werden innerhalb Deutschlands abgerechnet mit folgenden Verrechnungssätzen:

- EURO 0,50 je km Strecke in Deutschland
- Übernachtungskosten nach Aufwand.

Reisekosten im Ausland werden nach Aufwand berechnet.

Transfers von und zu Flughäfen können durch Mietwagen, Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Der Auftragnehmer kann auf einem Transfer per Taxi bestehen, wenn dies aus Gründen der Reisezeit, Sicherheit oder anderen zwingenden oder unvorhergesehen Gründe erforderlich ist.

Die zu erwartenden Kosten werden vorab mitgeteilt und vom Auftraggeber schriftlich (E-Mail) bestätigt. In diesem Fall wird der Auftragnehmer mit seiner Rechnung eine prüffähige Aufstellung dieser Reisekosten einreichen.

Die Reisezeit wird mit in Rechnung gestellt.

Für Reisen innerhalb Deutschlands wird die Reisezeit wie folgt vergütet:

- Die ersten 2 Stunden werden zu 100% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- Jede weitere Stunde wird zu 50% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.

Für internationale Reisen wird die Reisezeit wie folgt vergütet:

- Die ersten 8 Stunden der Reisezeit werden zu 100% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- Jede weitere Stunde wird zu 50% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.

9. Terminabstimmung, Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Sollte sich abzeichnen, dass die vereinbarten Aufgaben nicht im Rahmen der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen werden können, so benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die zu erwartenden Verzögerungen.

10. Vertragsstrafe, Verzugsschaden

Im Falle eines Verzugs wird keine Vertragsstrafe fällig. Der Auftragnehmer haftet für Verzögerungen nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder mittelbare Schäden, wie entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, wird ausgeschlossen. Für Verzögerungen, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen.

Im Falle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die den Verzug verursachen, wird keine Haftung übernommen.

11. Leistungsstandard:

Best Effort: Die Leistungen erfolgen nach dem Prinzip „Best Effort“. Das bedeutet, dass mit den verfügbaren Informationen und Ressourcen ein möglichst gutes Arbeitsergebnis zu erzielen versucht wird. Es kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Arbeitsergebnis Fehler oder unvollständige, unrichtige oder ungenaue Aussagen vorliegen. Dies ist insbesondere zu erwarten bei Themen, bei denen (noch) nicht alle Daten vorliegen, z.B. bei Fehleruntersuchungen und Grobplanungen.

Agile Bearbeitung: In den meisten Fällen wird die Bearbeitung eng mit dem Auftraggeber abgestimmt und die Bearbeitung solange fortgesetzt, bis ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis erreicht ist. In diesem Fall akzeptiert der Auftraggeber das letzte Arbeitsergebnis als vertragsgemäß geliefert. Es sei darauf hingewiesen, dass das Arbeitsergebnis gegebenenfalls unvollständig oder teilweise fehlerhaft sein kann.

Annahmen: Je nach Auftragsgegenstand kann es notwendig werden Annahmen zu treffen um beispielsweise Analysen / Abschätzungen mit sinnvollen Ergebnissen zu erzielen. Der Auftragnehmer wird falls erforderlich entsprechende Annahmen treffen und beschreiben. In diesem Fall sind die getroffenen Aussagen nur vorbehaltlich des Zutreffens der Annahmen begründet. Die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse bei nichtzutreffenden Annahmen oder ohne Mitführen der begrenzenden Annahmen in daraus abgeleiteten Werken erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

Prüfpflicht durch Auftraggeber: Arbeitsergebnisse sind vom Auftraggeber vor dem Einsatz freizugeben / zu prüfen, Software und Anlagen sind vor kritischem Einsatz auf fehlerfreie Funktion zu testen.

12. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritte verursacht werden, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig sind.

Für Schäden, die aus fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

Die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung von Nebenpflichten resultieren, die nicht als wesentliche Vertragspflichten anzusehen sind, ist ausgeschlossen

Eine vertragswesentliche Pflicht ist jede Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf.

Der Auftragnehmer haftet nicht für andere Schäden, z. B. für entgangenen Gewinn, für Produktionsausfall, Verlust von Informationen und Daten, für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden.

Im Fall von Software gilt die Haftungsbegrenzung für Datenverlust nur, wenn der Auftraggeber keine regelmäßigen Backups durchgeführt hat.

Die Beschränkung der Haftung gilt rechtsgrundunabhängig für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Haftungsansprüche. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche und Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie handelt.

13. Nutzungsrechte / Entwicklungsergebnisse

13.1 Nutzungsrechte an Texten und Dokumentationen

An allen im Rahmen des Vertrages erstellten Texten, Berichten, Dokumentationen und sonstigen nicht-softwarebasierten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber ein unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Der Auftraggeber darf diese Inhalte uneingeschränkt nutzen, bearbeiten, veröffentlichen, vervielfältigen, verbreiten und an Dritte weitergeben.

Ausnahme: Generische Daten wie Textbausteine, Tabellen, Datenbanken, Templates und andere ähnliche Materialien, die während der Projektlaufzeit erstellt oder verwendet werden und nicht explizit auf den Auftraggeber zugeschnitten sind, bleiben im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Diese generischen Materialien können vom Auftragnehmer weiterhin in anderen Projekten verwendet, bearbeitet und vertrieben werden.

Sofern generische Daten in Arbeitsergebnisse eingebaut werden, darf der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse wie oben beschrieben frei verwenden. Weitere Rechte an den generischen Daten, aus denen diese Arbeitsergebnisse abgeleitet wurden, bestehen jedoch nicht. Der Auftraggeber erhält keinerlei Rechte an den Datenbanken oder Bausteinen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden.

13.2 Nutzungsrechte an Software, Programmcode und Hardware-Designs

a) Spezifisch für den Auftraggeber entwickelte Software / Designs

An allen im Rahmen des Vertrages speziell für den Auftraggeber neu entwickelten Software-Bestandteilen (einschließlich Quellcode, Algorithmen und Programmen) sowie Hardware-Designs (einschließlich Platinen Layouts, mechanischer Konstruktionen, Schaltungsteile und andere hardwarebezogene Entwürfe) erhält der Auftraggeber ein unbefristetes, nicht-exklusives Nutzungsrecht, das übertragbar und unterlizenzierbar ist.

Falls der Auftraggeber exklusive Rechte an der Software / dem Design wünscht (z. B. keine Weiterverwendung durch den Auftragnehmer in anderen Projekten), muss dies gesondert vereinbart und vergütet werden.

b) Nutzung und Weiterentwicklung generischer Komponenten

Falls zur Umsetzung des Projekts bereits existierende Software-Bausteine, Frameworks, Bibliotheken oder generische Hardware-Designs (z. B. vorgefertigte Platinen Layouts oder Schaltungsteile) des Auftragnehmers verwendet oder weiterentwickelt werden, verbleiben die Urheberrechte und die vollständige Kontrolle über diese Bestandteile beim Auftragnehmer.

Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht, das auf die Verwendung im Rahmen des Projekts oder den vereinbarten Zweck beschränkt ist.

Der Auftragnehmer darf diese generischen Entwicklungen während und nach dem Projekt weiterentwickeln und für andere Kunden nutzen, unabhängig davon, ob sie während der Projektlaufzeit verbessert wurden.

Falls der Auftraggeber exklusive Rechte an einer bestimmten Entwicklung wünscht, muss dies vorab schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden.

13.3 Hilfsmittel und Hilfsprogramme

Der Auftragnehmer wird Hilfsmittel und Hilfsprogramme nach eigenem Ermessen einsetzen. Hierzu werden auch ggf. Hilfsmittel und Programme erstellt oder zuvor erstellte genutzt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist für diese Hilfsmittel / Programme ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse nur mit diesen Hilfsmitteln verwertbar sind, wird dem Auftraggeber ein nichtausschließliches Nutzungsrecht für dieses Projekt eingeräumt, sofern der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an diesen Hilfsmitteln weitergeben kann.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Hilfsmittel, Hilfsprogramme, Templates, Dokumentvorlagen oder dergleichen zur vorübergehenden Nutzung überlassen. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht im Rahmen des Auftrags die Hilfsmittel zu benutzen, zu ändern sowie in die Arbeitserzeugnisse einzubauen.

13.4 Weiteres

Für alle anderen Fälle von Informationen ohne technischen Inhalt, die beide Parteien einander zur Verfügung stellen wie Bildmaterial, Textbausteine, Vertragstexte gewähren sich die Parteien jeweils nichtausschließliche, dauerhafte und unbeschränkte Nutzungsrechte bis auf Widerruf. Die Nutzung von Bildmaterial, das erkennbar Personen abbildet, unterliegt den geltenden Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechten. Beide Vertragsparteien dürfen solches Material nur verwenden, wenn die erforderlichen Einwilligungen der abgebildeten Personen vorliegen oder eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

In Fällen, in denen keine klare Abgrenzung möglich ist, oder die Sache untrennbar verbunden ist oder die Durchführung der Abgrenzung im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen unverhältnismäßig ist, sollen alle Vertragsparteien ein nichtausschließliches, unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht erhalten.

Regeln zur Vertraulichkeit oder Erfindungen haben Vorrang vor den Regelungen dieses Abschnittes (Nutzungsrechte).

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Urhebervermerke, Marken und sonstige Hinweise auf die Urheberschaft des Auftragnehmers nicht zu entfernen oder zu verändern, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Der Auftragnehmer behält das Recht, eigene Arbeitsergebnisse, die nicht exklusiv für den Auftraggeber bestimmt sind, in angemessener Weise für Eigenwerbung zu nutzen, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht.

14. Regelungen zu patentfähigen Erfindungen und geistigem Eigentum (IPR)

14.1 Projektbezogene IP (patentfähige Erfindungen und spezifische Entwicklungen für den Auftraggeber)

Alle im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden technischen Entwicklungen, Erfindungen und sonstigen schutzfähigen Arbeitsergebnisse („Projekt-IP“) verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Entwicklungen auf Anforderungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers beruhen.

Der Auftraggeber erhält an der Projekt-IP ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere die Nutzung für eigene betriebliche Zwecke sowie die interne Weiterverarbeitung und Weiterentwicklung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zur Herstellung, Bearbeitung, Integration oder sonstigen technischen Umsetzung durch Dritte (insbesondere Fertigungs- oder Entwicklungsdienstleister) im Auftrag des Auftraggebers zu verwenden. Dies umfasst auch die Weitergabe der hierfür erforderlichen technischen Informationen an diese Dritten, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Einräumung von Unterlizenzen, die Übertragung von Schutzrechten oder eine ausschließliche Nutzung, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen oder darauf aufbauenden gewerblichen Schutzrechte anzumelden, zu halten, zu erweitern und wirtschaftlich zu verwerten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

14.2 Nutzung von vorbestehendem Schutzrecht und Know-how des Auftragnehmers (Background-IP)

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung vorbestehende oder unabhängig entwickelte gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Technologien, Verfahren, Software, Designs oder sonstiges Know-how des Auftragnehmers („Background-IP“) eingesetzt, eingebracht oder weiterentwickelt werden, verbleiben sämtliche Rechte hieran ausschließlich beim Auftragnehmer.

Der Auftraggeber erhält an der eingesetzten Background-IP ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Projekt-IP erforderlich ist.

Dieses Nutzungsrecht umfasst ausschließlich die Nutzung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt und dessen bestimmungsgemäßer Verwendung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Background-IP im erforderlichen Umfang auch durch Dritte (insbesondere Fertigungs- oder Entwicklungsdienstleister) nutzen zu lassen, soweit dies zur Herstellung, Integration oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse im Auftrag des Auftraggebers erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Informationen dürfen an diese Dritten weitergegeben werden.

Eine Verbindung oder technische Kombination von Background-IP und Projekt-IP begründet keine weitergehenden Rechte des Auftraggebers an der Background-IP.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere außerhalb des Projektkontextes oder eine wirtschaftliche Verwertung durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Eine Übertragung oder Einräumung ausschließlicher Rechte an der Background-IP erfolgt nicht durch diesen Vertrag.

Können Arbeitsergebnisse nicht eindeutig der Projekt-IP oder der Background-IP zugeordnet werden, ist eine Zuordnung als Projekt-IP ausgeschlossen; sie gelten im Zweifel als Background-IP des Auftragnehmers.

14.3 Geheimhaltungspflicht in Bezug auf patentfähige Erfindungen

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, jegliche Informationen über mögliche patentfähige Erfindungen vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit Vertragsschluss und gilt bis zu 5 Jahre nach Übermittlung der jeweiligen Information, es sei denn, es wurde eine andere Frist ausdrücklich vereinbart.

Falls eine Erfindung aus der Zusammenarbeit resultiert, muss vor einer Patentanmeldung eine gemeinsame Abstimmung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich einer möglichen Schutzrechtsanmeldung erfolgen.

14.4 Gemeinsame Schutzrechtsanmeldungen und Nutzung

Die Parteien können im Einzelfall schriftlich vereinbaren, dass im Rahmen der Zusammenarbeit entstandene Erfindungen gemeinsam zum Schutzrecht angemeldet und wirtschaftlich verwertet werden.

In diesem Fall regelt die gesonderte Vereinbarung insbesondere:

- die Beteiligung an den Schutzrechten,
- die Anteile an Kosten und Aufrechterhaltung,
- die Nutzung und Verwertung der Schutzrechte sowie

- etwaige Vergütungs- und Ausgleichsregelungen.

Sofern keine solche gesonderte Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die Regelungen gemäß Ziffer 14.1, 14.2 und 14.5.

14.5 Übertragung von Schutzrechten

Soweit der Auftraggeber die vollständigen oder ausschließlichen Rechte an einer im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Erfindung oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erwerben möchte, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

Dies umfasst insbesondere die Übertragung von Schutzrechten, die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte sowie sonstige Formen der exklusiven wirtschaftlichen Verwertung.

Eine solche Vereinbarung setzt eine gesonderte Vergütung sowie die Regelung etwaiger Anmelde-, Erhaltungs- und sonstiger Schutzrechtskosten voraus.

Eine Übertragung oder Einräumung ausschließlicher Rechte bezieht sich ausschließlich auf die konkret bezeichneten Schutzrechte und umfasst nicht das vorbestehende oder unabhängig entwickelte Know-how des Auftragnehmers.

Unabhängig von einer etwaigen Übertragung oder Einräumung ausschließlicher Rechte bleibt der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche bei der Entwicklung eingesetzten oder weiterentwickelten allgemeinen Technologien, Verfahren, Methoden, Konzepte und sonstiges Know-how weiterhin uneingeschränkt für eigene Zwecke sowie für andere Projekte und Produkte zu nutzen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers verletzt werden.

Soweit keine entsprechende gesonderte Vereinbarung getroffen wird, verbleibt es bei der Regelung gemäß Ziffer 14.1 und 14.2.

14.6 Geheimhaltung als Alternative zur Patentierung:

Die Parteien können im Einzelfall schriftlich vereinbaren, dass eine im Rahmen der Zusammenarbeit entstandene potenziell schutzfähige technische Entwicklung oder Erfindung ganz oder teilweise vertraulich behandelt und nicht zum Schutzrecht angemeldet wird.

Eine solche Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Festlegung und hat insbesondere Regelungen zu:

- Umfang und Dauer der Geheimhaltung,
- Nutzung und Verwertung der betreffenden technischen Informationen,
- etwaigen Nutzungsrechten,
- sowie einer möglichen Vergütungsregelung

zu enthalten.

Eine solche Vereinbarung beschränkt den Auftragnehmer nicht in der Entwicklung, Nutzung, Weiterentwicklung oder Schutzrechtsanmeldung anderer oder weiterentwickelter Technologien, Verfahren, Konzepte oder technischer Lösungen, sofern diese nicht auf der konkret vertraulich gehaltenen technischen Information unmittelbar beruhen.

Ohne eine entsprechende gesonderte Vereinbarung verbleibt es bei den Regelungen gemäß Ziffer 14.1, 14.2 und 14.5.

15. Vertragsdauer, Kündigung

Der Rahmenvertrag tritt mit der Annahme des Angebots oder der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, er wird gemäß den Regelungen dieses Vertrags gekündigt oder beendet. Der Vertrag endet automatisch am Ende des Jahres, wenn in den letzten 12 Monaten keine Beauftragungen erfolgt sind, es sei denn, es wurde eine explizite Vereinbarung getroffen, den Vertrag fortzuführen.

Einzelaufträge/Beauftragungen, die unter diesem Rahmenvertrag vereinbart werden, können eine eigene Laufzeit haben, die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt wird. Die Laufzeit einzelner

Aufträge endet mit der vollständigen Erfüllung der jeweiligen Leistungen, es sei denn, der Einzelauftrag enthält abweichende Vereinbarungen oder eine Kündigung erfolgt gemäß den Regelungen dieses Abschnitts

Beide Parteien können den Rahmen-Vertrag oder eine Einzelbeauftragung jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen. Sollten besondere Umstände vorliegen, die eine längere Kündigungsfrist erforderlich machen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Frist in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren. Beide Parteien können eine abweichende Kündigungsfrist vereinbaren.

Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung aller bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob diese bereits abgenommen wurden oder nicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erbrachten Leistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Konditionen zu vergüten, auch wenn eine Abnahme noch nicht erfolgt ist

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche vertragliche Pflicht schwerwiegend verletzt, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

Eine schwerwiegende Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, der nach 30 Tagen nicht behoben wird oder seine Mitwirkungspflichten in erheblichem Maße vernachlässigt, oder
- der Auftragnehmer seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder erheblich fehlerhaft erbringt und diese Mängel nicht innerhalb 60 Tagen behebt.

In einem solchen Fall behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter, abnahmefähiger Leistungen sowie auf Erstattung von Aufwendungen, die gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht anderweitig verwertbar sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Einzelauftrag oder den gesamten Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die er nicht zu vertreten hat und die die Fortführung der vertraglichen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Dies schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich, höhere Gewalt, nachträglich festgestellte rechtliche Bestimmungen oder ein objektiv unerreichbares Auftragsziel ein. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter und abnahmefähiger Leistungen sowie auf Erstattung von Aufwendungen, die gemäß den Regelungen des BGB nicht anderweitig verwertbar sind. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Vertraulichkeit

Die zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen gelten als vertraulich, wenn sie entweder ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich betrachtet werden müssen. Dies schließt insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Daten, Spezifikationen, Software-Quellcode, Design- und Entwicklungspläne, einschließlich Hardware-Designs (z. B. Platinen-Layouts, mechanische Entwürfe, etc.), sowie andere nicht öffentlich zugängliche, sensible Informationen ein. Im Zweifelsfall gilt nur als vertraulich gekennzeichnete Information als vertraulich.

Diese dürfen den Mitarbeitern des Empfängers und etwaigen weiteren Erfüllungsgehilfen nur so weit zugänglich gemacht werden, als dies für den Zweck der Erfüllung des Einzelauftrages notwendig ist. Sie dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des überlassenden Vertragspartners weitergegeben werden.

Spezifische Regelungen in ausgetauschten Dokumenten haben Vorrang vor den Bestimmungen dieses Kapitels 16. Wenn Dokumente einen Adressatenkreis festlegen, ist die Weitergabe an alle Adressaten grundsätzlich gestattet

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die empfangenen Informationen an verbundene Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff. AktG) des Auftraggebers weiterzugeben. Er wird den Auftragnehmer darüber informieren, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Die Weitergabe

an verbundene Unternehmen erfolgt nur, wenn diese ebenfalls einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen

Generische Entwicklungen, wie z. B. vorgefertigte Software-Bausteine, Frameworks, allgemeine Designs oder Technologiebestandteile, Vorlagen und Methoden, die nicht explizit für den Auftraggeber entwickelt wurden, dürfen vom Auftragnehmer weiterhin in anderen Projekten genutzt, verändert und weitergegeben werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, diese generischen Entwicklungen vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich im Rahmen des Projekts oder dem vereinbarten Zweck zu verwenden, es sei denn, der Auftragnehmer gibt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte.

Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Beauftragungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

Beide Seiten werden vertraulich zu behandelnden Informationen geeignet kennzeichnen (z.B. durch einen Hinweistext im Dokument / E-Mail). Vertraulichkeit gilt auch für Informationen, die vor dem Abschluss des Vertrages ausgetauscht wurden, sofern diese zum Zeitpunkt der Übermittlung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

Als nicht vertrauliche Informationen werden betrachtet:

- a) Das Bestehen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien;
- b) Organisatorische Informationen wie Termine, Orte, Teilnehmer;
- c) Betriebswirtschaftliche Informationen wie Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Beauftragungen und Auftragsbestätigungen, wenn nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet.
- d) Generische Daten, die während des Projekts erstellt oder verwendet werden, jedoch nicht speziell für den Auftraggeber zugeschnitten sind und die nicht im Zusammenhang mit vertraulichen Vereinbarungen stehen.
- e) Abgeleitete Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen oder nicht direkt auf vertraulichen Informationen basieren, sind nicht vertraulich. Die bloße Tatsache, dass diese Informationen verarbeitet oder analysiert wurden, begründet nicht deren Vertraulichkeit.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit sie nachweislich

- a) einer Partei im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
- b) der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich sind;
- c) der Öffentlichkeit nach dem Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich werden, ohne dass die Partei hierfür verantwortlich ist;
- d) einer Partei von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden.

Durch die Überlassung der Informationen und Unterlagen werden keinerlei Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend, daran gewährt oder übertragen.

Die erhaltenen Unterlagen sind nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags unverzüglich an den überlassenden Vertragspartner zurückzugeben; eventuell angefertigte Abschriften, Kopien oder Aufzeichnungen sind auf Anforderung der anderen Vertragspartei zu vernichten und die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren, soweit dies erforderlich ist, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder die Produktsicherheit zu gewährleisten. Diese Kopien werden ausschließlich für diesen Zweck genutzt und nicht für andere Zwecke verwendet.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten und Unterlagen zu vernichten, solange noch offene Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bestehen. Eine „offene Forderung“ gilt dabei

als eine Forderung, die zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags noch nicht vollständig beglichen oder nicht durch einen rechtskräftigen Titel (z.B. Vollstreckungsbescheid) festgestellt wurde. Die Verpflichtung zur Vernichtung entfällt weiterhin, wenn gesetzliche Pflichten oder die Notwendigkeit zur Aufbewahrung aus Gründen der Beweispflicht bestehen. Diese Verpflichtung bleibt so lange bestehen, wie die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für solche Dokumente läuft.

Die Vertraulichkeitspflicht entfällt, soweit eine Partei zur Offenlegung von Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages oder Beauftragung. Ist der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen, dann gilt der Zeitpunkt der Übermittlung der Information als Beginn der Frist.

17. Exportbeschränkungen

Der Auftraggeber versichert, dass er nur Leistungen beauftragen wird, die keiner exportrechtlichen Beschränkung unterliegen. Die Prüfung und Einhaltung etwaiger exportrechtlicher Vorgaben obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

Falls der Auftraggeber Leistungen beauftragen möchte, die Exportbeschränkungen unterliegen, ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Diese Vereinbarung muss die Anforderungen und Mitwirkungsobliegenheiten beider Parteien in Bezug auf die Einhaltung der Exportvorschriften sowie etwaige notwendige Genehmigungen oder Einschränkungen regeln.

Die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ist in keinem Fall an Länder oder Gebietseinheiten gestattet, die auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder anderer relevanter internationaler Organisationen geführt sind, oder für die eine sanktionierte militärische Nutzung vorliegt.

Der Parteien stellen einander von allen Ansprüchen und Kosten frei, die aus der Verletzung von Exportvorschriften durch die andere Partei resultieren.

18. Schlussbestimmungen

Wir behalten uns Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor. Sollten sich Änderungen mit laufenden Vertragsverhandlungen überschneiden, werden wir die Vertragspartner rechtzeitig vor Vertragsabschluss über die geänderte Fassung der AGB informieren und deren Zustimmung einholen. Mit Vertragsschluss gilt die dann aktuelle Fassung der AGB für die gesamte Vertragsdauer als verbindlich.

Ein Individueller Vertrag zwischen den Parteien ist in Schriftform abzuschließen und bedarf der eigenhändigen Unterschrift beider Parteien. Abweichende oder ergänzende Regelungen im Einzelvertrag, die die AGB überschreiben, haben Vorrang, sofern sie ausdrücklich schriftlich festgelegt sind.

Es können auch spezifische Regelungen im Rahmen eines schriftlichen Angebots festgelegt werden, die Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Die Annahme des Angebots kann per E-Mail erfolgen, wobei die E-Mail als ausreichende schriftliche Erklärung im Sinne des Vertragsabschlusses gilt. Die andere Partei kann dennoch auf einer schriftlichen Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift bestehen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.